

## 924 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (693 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969). Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Italien haben gemäß Art. 26 Abs. 1 des Übereinkommens die vertraglichen Vereinbarungen, welche die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten bisher auf bilateraler Basis geregelt haben — von einigen den Geschäftsweg und den Anschluß von Übersetzungen betreffenden Bestimmungen abgesehen —, ihre Wirksamkeit verloren. Der vorliegende Vertrag wurde daher unterzeichnet, um die Vorteile eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Justizbehörden der beiden Staaten beizubehalten, diesen unmittelbaren Verkehr noch zu erweitern und darüber hinaus weitere Vereinfachungen gegenüber dem Übereinkommen vorzusehen. Es war auch erforderlich, unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem mehrseitigen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung einiger Vorbehalte zu dem Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd bzw. gesetzeseergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Luptowits brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

Im deutschsprachigen Text hat es richtig zu lauten:

in der Präambel sechste Zeile von unten: „Giuseppe“; in Art. IV Abs. 1 vierte und fünfte Zeile von oben: „Rechtshilfehandlungen“; und in Art. XII Abs. 1 dritte Zeile von oben: „Vertragsstaates“.

Im italienischen Text hat es richtig zu lauten:

in Art. IV Abs. 1 vierte Zeile von oben: „consentito“; in Art. X Abs. 3 vorletzte Zeile: „Grazia“; und in Art. XI zweite Zeile: „nella“.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (693 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

Luptowits  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann